

## **Leistungserklärung, Artikel 6 der BauPVO**

Die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten werden in harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt. Sie beziehen auf die Grundanforderungen an Bauwerke.

Harmonisierte technische Spezifikationen sind die harmonisierten Normen und die europäischen Bewertungsdokumente.

Wenn ein Bauprodukt die Anforderungen einer harmonisierten Norm oder einer europäischen technischen Bewertung erfüllt, erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt, die an die Stelle der Konformitätserklärung tritt. Mit ihr übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung.

Unter bestimmten Umständen kann auf die Erstellung einer Leistungserklärung verzichtet werden, nämlich wenn ein Bauprodukt individuell oder als Sonderanfertigung auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt wurde und in einem einzelnen Bauwerk eingebaut wird, wenn das Bauwerk selbst zum Zweck des Einbaus in das jeweilige Bauwerk gefertigt wird oder wenn ein Bauprodukt auf traditionelle oder andere nichtindustrielle Weise für den Einbau in offiziell geschützte Gebäude hergestellt wird.

## **CE-Kennzeichnung**

Die CE-Kennzeichnung ist nach Artikel 9 der BauPVO verpflichtend an solchen Bauprodukten anzubringen, für die der Hersteller eine Leistungserklärung erstellt hat. Die CE-Kennzeichnung steht entsprechend nicht mehr für die Übereinstimmung eines Produktes mit den Bestimmungen einer harmonisierten technischen Spezifikation, sondern für die Konformität des Produktes mit der erklärten Leistung (z. B. auch Prospektangaben). Diese Konformität darf durch kein anderes Zeichen bescheinigt werden. Produkte, für die keine Leistungserklärung erstellt wurde, dürfen die CE-Kennzeichnung nicht tragen.